

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE AU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23. Oktober 2024

14. Verordnung: Friedhofsordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Au über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlage

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Au vom 10. Oktober 2024 wird gemäß § 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl.Nr. 58/1969 idGF im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für den gemeindlichen Friedhof Au bei der Pfarrkirche St. Leonhard in Au verordnet:

§ 1

Eigentum und Verwaltung

(1) Der Friedhof Au ist auf der GST-Nr. 1 in EZ 479 angelegt und im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Leonhard. Die Erweiterung des Friedhofs (Feld E) erstreckt sich auf die GST-Nr. 3 in EZ 2, im Eigentum der röm.-kath. Kaplaneipfründe Au und die GST-Nr. 41/2 und GST-Nr. 2 in EZ 1, im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfründe Au, alle KG Au.

(2) Die Gemeinde Au hat mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.12.1979 gemäß der Vereinbarung mit der Pfarrkirche St. Leonhard die Verwaltung des Friedhofes auf unbestimmte Zeit übernommen.

(3) An Grabstätten können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 2

Kreis der Verstorbenen

(1) Der im § 1 angeführte Friedhof ist als Bestattungsanlage für jene Personen bestimmt,

- a) die ihren letzten Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes im Gemeindegebiet von Au hatten oder
- b) denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof gemäß § 1 zustand.

(2) In Familiengräbern können außer dem Benützungsberechtigten unter Bedachtnahme auf den freien Belegraum in der Grabstätte, auch dessen nahe Verwandte und Verschwägerte bestattet werden.

(3) Die Gemeinde Au kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der zur Verfügung stehenden freien Grabstätten eine Bestattung (Beisetzung) Verstorbener, die von Abs. 1 nicht erfasst werden, bewilligen.

§ 3

Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste

(1) Die Gemeinde Au stellt für die Aufbahrung und Abhaltung von kleinen Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr, die Friedhofkapelle (auf Feld E) zur Verfügung. Diese dient zur Aufbahrung von Verstorbenen, gleich welcher Religionszugehörigkeit, bis zur Beerdigung (Beisetzung) oder bis zum Weitertransport.

(2) Die Aufbahrung der Verstorbenen in der Friedhofkapelle darf nur im geschlossenen Sarg oder in der Urne erfolgen.

(3) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Au oder von der Gemeinde Au dazu befugten Personen.

(4) In der Friedhofkammer in der Pfarrkirche Au werden von der Gemeinde Au Gießkannen und Arbeitsgeräte wie z.B. Schaufeln und Rechen zur Verfügung gestellt. Hier können auch kurzzeitig Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck eingestellt werden.

(5) Auf dem Friedhof gibt es nur einen eingeschränkten Winterdienst. Die Benützung der Weganlagen in den Wintermonaten erfolgt daher auf eigene Gefahr.

§ 4

Grabstättenarten

Für den Friedhof ist ein Friedhofplan im Maßstab 1:100 angelegt. Darin sind die einzelnen Friedhoffelder A, B, C, D und E und die fortlaufend nummerierten Grabstätten ersichtlich. Das Friedhoffeld A entlang der Kirchen-Rückseite ist wegen der Gefahr von Dachlawinen aufgelassen worden.

(1) Einzelgräber (Friedhofsfeld C und D) dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

(2) Familiengräber mit 3 Grabstellen (Friedhofsfeld B, C und D) dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Bestattung von 3 Leichen und/oder der Beisetzung mehrerer Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

(3) Familiengräber mit 2 Grabstellen (Friedhofsfeld B, C, D und E) dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Bestattung von 2 Leichen und/oder der Beisetzung mehrerer Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

(4) Urnensäulengräber (Friedhofsfeld E) sind Familiengräber und dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Beisetzung von 5 Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

(5) Urnenerdgräber (Friedhofsfeld E) sind Familiengräber und dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Beisetzung von 3 Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

(6) Für Priestergräber ist kein eigener Bereich ausgewiesen. Daher kann jede andere Grabstättenart für die Bestattung (Beisetzung) von Priestern herangezogen werden.

Die Friedhofverwaltung übernimmt für die in der Gemeinde Au verstorbenen Priester die Obhut über die vorhandenen Priestergräber. Die Friedhofverwaltung bestreitet, soweit sich nicht Angehörige der verstorbenen Priester um die betreffenden Gräber annehmen, die Kosten für eine würdige Instandhaltung dieser Grabstätten.

(7) Für Ehrengräber ist kein eigener Bereich ausgewiesen. Daher kann jede andere Grabstättenart für die Bestattung (Beisetzung) von Ehrenbürger(innen) herangezogen werden.

In den Ehrengräbern werden Bürger(innen) und deren Gatten bzw. Gattinnen beerdigt, die sich um die Pfarrgemeinde oder um die politische Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung, die Übernahme und den Zeitraum der Pflege der Ehrengräber. Für diese Gräber werden keine Gebühren vorgeschrieben.

(8) Für Kindergräber ist kein eigener Bereich ausgewiesen. Daher kann jede andere Grabstättenart für die Bestattung (Beisetzung) von Kindern herangezogen werden.

(9) Die Gemeinde Au hat im Friedhofsfeld E eine Sammelgrabstätte eingerichtet. Diese dient, je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes, der Beisetzung von Urnen von Verstorbenen die zum Kreis der Verstorbenen gemäß § 2 zählen, jedoch über kein Benützungsrecht an einer Grabstätte verfügen und auch keine Angehörigen haben, die ein Benützungsrecht auf dem Friedhof Au erwerben können. Da für diese Grabstelle keine Benützungsrechte an Personen zugewiesen werden, ist auch keine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich.

§ 5

Mindestruhezeit

(1) Der nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne aus verrottbarem Material bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte abzuwartende Zeitraum (Mindestruhezeit) beträgt 15 Jahre.

(2) Auf Familiengräbern kann die Friedhofverwaltung vor Ablauf der Mindestruhezeit eine Wiederbelegung gestatten, wenn der frühere Sarg in einer Mindestdiefe von 2,20 m bestattet wurde.

§ 6

Erwerb des Benützungsrechtes

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Au kann kein Eigentum an einer Grabstätte erworben werden, sondern nur das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Benützungsrecht). Das Benützungsrecht für eine

Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte mit Bescheid durch den:die Bürgermeister:in erworben (Grabstättenzuweisung). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Das Benützungsberechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der zugewiesenen Grabstätte.

(2) Der Erwerb eines Benützungsberechtigtes ist erst nach eingetretenem Sterbefall möglich.

(3) Die Übertragung des Benützungsberechtigtes auf andere Personen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

§ 7

Dauer des Benützungsberechtigtes

(1) Bei jeder Neubelegung einer Grabstätte oder bei erstmaliger Zuweisung eines Benützungsberechtigtes an einer Grabstätte beträgt die Dauer des Benützungsberechtigtes 15 Jahre.

(2) Durch schriftlichen Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsberechtigt jeweils bis zu 15 Jahre verlängert werden, vorausgesetzt Ehegatten oder direkte Nachkommen der in der Grabstätte Beerdigten sind in der Gemeinde Au wohnhaft.

(3) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsberechtigt ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Erlöschen des Benützungsberechtigtes

(1) Das Benützungsberechtigt an allen Grabstätten erlischt durch,

- a) Zeitablauf
- b) schriftlichen Verzicht
- c) Entzug des Benützungsberechtigtes
- d) bei Auflassung des Friedhofes.

(2) Die Benützungsberechtigten werden bei Zeitablauf oder Auflassung des Friedhofes frühzeitig von der Friedhofsverwaltung über das Erlöschen des Benützungsberechtigtes in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes die Grabmale, sofern sie nicht von der Gemeinde Au errichtet wurden, zu entfernen. Insofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Gemeinde Au die vorgenannten Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde Au über, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von den Benützungsberechtigten übernommen werden.

(4) Die Aschenreste von in der aufgelassenen Grabstätte vorhandenen Urnen aus beständigem Material werden in der Sammelgrabstätte der Gemeinde Au oder einer anderen, für diesen Zweck vorgesehene Grabstätte oder Bereich beigesetzt.

§ 9

Entzug des Benützungsberechtigtes

(1) Das Benützungsberechtigt für eine Grabstätte kann insbesondere entzogen werden, wenn

- a) die mit Abgabenbescheid vorgeschriebenen Friedhofsgebühren nicht in der festgesetzten Zeit oder Höhe bezahlt werden;
- b) die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten wird und nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht innerhalb einer angemessenen Frist in einen der Friedhofsordnung entsprechenden ordentlichen Zustand gebracht wird;
- c) in der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren (§ 11 B Abs. 6) nach der Bestattung (Beisetzung) kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.

(2) Bei Entzug des Benützungsberechtigtes gemäß Abs. 1 kann die Gemeinde Au eine andere Bestattungsart und/oder eine andere Grabstätte bestimmen.

§ 10

Erweiterung oder Umgestaltung der Friedhofsanlage

Die Gemeinde Au kann im Zuge der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Friedhofsanlage eine behördliche Umbettung in eine andere, gleichartige Grabstätte innerhalb des Friedhofes anordnen. Die benützungsberechtigte Person ist darüber sechs Monate vor der Umbettung zu benachrichtigen. Das

bestehende Benützungsberechtigung wird auf die neue Grabstätte übertragen. Die Kosten einer solchen Umbettung werden von der Gemeinde Au getragen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

A. Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Der Zeitpunkt der Beerdigung (Beisetzung) ist von den Angehörigen, nach vorheriger Abklärung mit dem Ortspfarrer, der Friedhofverwaltung zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Au oder von der Gemeinde Au dazu befugten Personen.

(3) Grüfte und Gruft-Bestattungen sind nicht zugelassen. Es dürfen keine Einbauten jeglicher Art in die Grabstätte erfolgen (keine Schächte, Rohre, Metallkästen usw.)

(4) Die Tiefe eines Grabes für einen Sarg hat mindestens 1,60 m zu betragen. Ein Sarg ist mit mindestens 1 m Erdschicht zu überdecken.

(5) Bei kleinen Kindern-Särgen darf die Grabtiefe geringer sein, sie darf jedoch die Tiefe von 1 m nicht unterschreiten.

(6) Zur Beschaffenheit der Säрге und Urnen siehe § 12

B. Beschaffenheit, Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Für die Grabmale gelten folgende Höchstmaße ab Bodenkante (somit inkl. Sockel)

Grabsteine 130 cm

Grabkreuze 170 cm

(2) Die in § 4 angeführten Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Einzelgräber: Das sind abgeschrägte Gräber entlang der Friedhofmauern im Feld C und D mit unterschiedlich großen Grabstätten.

Größe der Grabeinfassungen: Länge 120 cm, Breite 70 cm, seitlicher Abstand 30 cm, Abstand zur nächsten Grabreihe 120 cm.

Familiengräber mit 3 Grabstellen:

Das sind jeweils die ersten zwei Gräber entlang der Friedhofswege, in den Friedhofsfeldern B, C und D und sind im Friedhofplan schraffiert dargestellt.

Ausmaß der Grabstätten: Länge 240 cm, Breite 200 cm

Größe der Grabeinfassungen: Länge 120 cm, Breite 70-90 cm, seitlicher Abstand 55-65 cm, Abstand zur nächsten Grabreihe 120 cm.

Familiengrab mit 2 Grabstellen:

Das sind alle übrigen Gräber in den Friedhofsfeldern B, C, D und E

Ausmaß der Grabstätten: Länge 240 cm, Breite 150 cm (im Feld E 180cm)

Größe der Grabeinfassungen: Länge 120 cm, Breite 60-80 cm, seitlicher Abstand 35-45 cm, Abstand zur nächsten Grabreihe 120 cm.

Urnenerdgrab mit 3 Grabstellen:

Das sind Urnen-Familiengräber auf dem Friedhofsfeld E

Ausmaß der Grabstätten: Grabplatte 55 x 55 cm, Pflanzbereich 55 x 25 cm

Der Pflanzbereich ist mit Stahl eingefasst, daher ist keine eigene bzw. keine individuelle Einfassung möglich.

Urnensäulengrab mit 5 Grabstellen:

Das sind Urnen-Familiengräber auf dem Friedhofsfeld E

Ausmaß der Grabstätten: Grabplatte 55 x 55 cm, Pflanzbereich 55 x 25 cm

Der Pflanzbereich ist mit Stahl eingefasst, daher ist keine eigene bzw. keine individuelle Einfassung möglich.

Eine Abweichung von diesen Maßen bedarf einer Bewilligung durch den Bürgermeister der Gemeinde Au und kann nur bei triftigen Gründen erteilt werden.

(3) Grabmale (inkl. Einfassung) und Grabhügel sind nach den bestehenden Grabstätten auszurichten. Länge und Breite der Grabstätte darf durch die Grabeinfassung nicht überschritten werden. Die

Grabeinfassungen dürfen höchstens 15 cm hoch und 15 cm stark sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten, wie in Abs. 2 angeführt, ist einzuhalten. Grabeinfassungen aus losen Steinen oder Holz (ausgenommen Provisorien gem. Abs. 4) sind nicht gestattet.

(4) Bei allen Einzel- und Familiengräbern ist innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung (Beisetzung) ein Grabmal (inkl. Einfassung) zu errichten (ausgenommen Gräber nach § 11 B Abs. 8). Bis zur Errichtung des Grabmales kann eine provisorische Holz-Einfassung verwendet werden. Die Namen von Familienmitgliedern und Verwandten können auf dem Grabmal auch dann angebracht werden, wenn diese dort nicht bestattet sind. Bei den Familiengräbern auf dem Friedhoffeld E ist nur die Errichtung von Grabkreuzen gestattet.

(5) Grabmale (inkl. Einfassung) müssen aus Metall, Natur- oder Kunststein oder aus Glas bestehen. Sie haben hinsichtlich der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit nach dem im Bundesland Vorarlberg geltenden Stand der Technik, insbesondere unter Anwendung der geltenden Ö-Normen, zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des betreffenden Friedhofteiles einzufügen. Grabmale sind nach dem Stand der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die benützungsberechtigte Person haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Grabmales sowie alle Schäden, die durch die Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht entstehen. Eine wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabmale durch einen Steinmetzbetrieb ist von den Benützungsberechtigten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(6) Die Grabstätten inklusive der Grabmale sind von den Benützungsberechtigten in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde Au ist berechtigt, Grabmale die nicht mehr standsicher oder umgestürzt sind oder wenn sie deutliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, auf Kosten der benützungsberechtigten Person abzusichern oder abzutragen. Diese gehen in das Eigentum der Gemeinde Au über, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von den Benützungsberechtigten übernommen werden.

(7) Die Gemeinde Au haftet nicht für Schäden an Grabstätten, Grabmalen und Grabgegenständen die durch Witterungseinflüsse, Elementarereignisse oder durch die Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstehen. Sie haftet auch nicht für Diebstähle und Privateigentum wie Blumen, Kränze, Grabdenkmäler usw.

(8) Die Grabmale bei den Urnenerdgräbern (Abdeckplatte) und bei den Urnensäulengräbern (Abdeckplatte, Säulen inkl. Abdeckung) auf Friedhoffeld E werden durch die Gemeinde Au errichtet und bleiben auch nach Zuweisung eines Benützungsrechtes im Besitz der Gemeinde Au. Die Instandhaltung dieser Grabmale erfolgt durch die Gemeinde Au und wird mit der Grabstättengebühr verrechnet. Die Reparatur von Beschädigungen am Grabmal, welche durch Benützungsberechtigte hervorgerufen wurden, werden in Rechnung gestellt.

Für diese Gräber sind einheitliche Gravurplatten zu verwenden, die von der Gemeinde Au kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Veranlassung der Namensgravur erfolgt auf Verantwortung und Kosten durch die Benützungsberechtigte Person selbst. An den Grabmalen dieser Gräber dürfen keinerlei Manipulationen durchgeführt werden (keine Steingravur, kein Bohren, kein Kleben etc.). Die Gravurplatte hingegen ist austauschbar und kann individuell gestaltet werden. Für die Montage der Gravurplatte und für das Anbringen von Weihwasserspender, Vase o.ä. sind Gewindehülsen im Grabmal vorgesehen und dürfen nur mittels diesen befestigt werden.

C. Errichtung eines Grabmales

(1) Die Errichtung oder Änderung eines Grabmales (inkl. Einfassung) bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Diese ist berechtigt, Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe und Materialien, sowie über Art, Farbe und Größe des Grabmales zu treffen.

(2) Wenn das geplante Grabmal von den ortsüblichen Ausführungen wesentlich abweicht, ist diese Genehmigung schriftlich unter Vorlage von Plänen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht jeweils in zweifacher Ausfertigung) sowie unter Angabe des Material, der Maße, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung und des Namens der ausführenden Person bzw. Firma zu beantragen. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.

(3) Wird ein solches Grabmal ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann die benützungsberechtigte Person zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Gemeinde Au kann auf Kosten der benützungsberechtigten Person das Grabmal entfernen lassen. Das Grabmal geht in das Eigentum der Gemeinde Au über, wenn es nicht innerhalb eines Monats von den Benützungsberechtigten übernommen wird.

D. Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

(2) Grabschmuck, Grabgegenstände und Kerzen müssen innerhalb der Grabeinfassung platziert werden und dürfen nicht darüber hinausreichen. Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm sein und nicht den Zugang zu den Grabstätten behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen. Giftige oder wuchernde Pflanzen sowie Bäume sind nicht gestattet.

(3) Wird den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nach förmlicher Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten der benützungsberechtigten Person von der Gemeinde Au zurückgeschnitten bzw. entfernt.

(4) Bei den Urnenerdgräbern und Urnensäulengräbern (Feld E) können Blumen und Grabschmuck direkt auf der Abdeckplatte aufgestellt werden. Das kleine Pflanzfeld vor der Abdeckplatte darf auch mit Erde befüllt werden um Blumen zu pflanzen. Hingegen sind die Zwischenräume zwischen den Gräbern zu belassen und frei zu halten.

§ 12

Särge und Urnen

(1) Für die Bestattung von Leichen dürfen nur Holzsärge und Behältnisse aus anderen festen Materialien verwendet werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird und die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist. Die Bestattung von Leichen in Metallsärgen, sowie die Verwendung von Sargausstattungen, die die Verwesung innerhalb der Mindestruhezeit verunmöglichen, ist nicht zulässig.

(2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern dürfen ausschließlich Bio-Urnen aus möglichst schnell abbaubarem Material verwendet werden. Für die Beisetzung in den Urnensäulen (oberirdisch) auf Friedhofsfeld E können auch beständige Urnen verwendet werden.

§ 13

Getrennte Sammlung von Friedhofsabfällen

(1) Friedhofsabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Blumenschnitt, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze, Grablichter usw.

(2) Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die auf den Friedhöfen bereitgestellten Sammelgefäße zu entsorgen (Friedhoferde in die Erdablage, alles andere in die Restmüllcontainer)

(3) Für andere als die oben angeführten Abfallarten (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung usw.) sind die vorgesehenen Wertstoffsammelstellen oder die Systemabfuhr der Gemeinde Au zu benutzen.

(4) Abfälle aus der gewerblichen Grabpflege (durch Gärtnereibetriebe, Steinmetzbetriebe usw.) dürfen nicht in die bereitgestellten Sammelgefäße entsorgt werden.

§ 14

Verhalten innerhalb des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist während der Öffnungszeiten für alle Besucher:innen zugänglich. Friedhofsbesucher:innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- a) das Gehen außerhalb der Wege, Betreten von Blumen- und Sträucherrabatten, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen;
- b) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, Gräber, Grabmale, Wege und dgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der in § 13 genannten Sammelgefäße;
- c) der Friedhofsbesuch von Kindern unter acht Jahren ohne Begleitung Erwachsener;
- d) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen für Transporte aus Anlass einer Bestattung (Beisetzung) oder Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. im unbedingt notwendigen Ausmaß, sowie Zu- und Abfahrt zu den Gräbern für Schwerstbehinderte Personen;
- e) die Mitnahme von Tieren;
- f) das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen;

- g) Feilhalten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften innerhalb des Friedhofes;
- h) die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen;
- i) das Abstellen von Gießkannen und Arbeitsgeräten, die durch die Gemeinde Au bereitgestellt werden, außerhalb der dafür vorgesehenen Abstellplätze (Friedhofkammer in der Pfarrkirche Au) sowie die Lagerung von Grabmälern und Einfassungen sowie das Abstellen von Bau- und Werkstoffen und Maschinen innerhalb des Friedhofes;

(2) Die Friedhofsruhe darf durch Arbeiten an Grabstätten nicht gestört werden; Insbesondere ist die Arbeit für die Dauer eines Traueraktes in der Nähe der Arbeitsstätte einzustellen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind mit Ausnahme von Nachbeschriftungen und kleineren Reparaturen vor deren Beginn der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 15

Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Die Grabstättengebühren werden bei jeder Beerdigung (Beisetzung) für die ganze Grabstätte für die Mindestruhezeit von 15 Jahren vorgeschrieben. Dabei werden schon bezahlte Gebühren angerechnet

§ 16

Öffnungszeiten

Die Gemeinde Au behält sich vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.

§ 17

Strafbestimmungen

Personen, die gegen diese Friedhofsordnung gröblich verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF zu bestrafen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung vom 01.04.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . A n d r e a s S i m m a